

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Dezember 2017

Arzneimittel-Richtlinie: Verordnung von Antidiarrhoika für Säuglinge und Kleinkinder eingeschränkt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln mit *Lactobacillus rhamnosus* GG (Infectodiarrstopp LGG®) ausgeschlossen. Der Beschluss ist am 4. November 2017 in Kraft getreten.

Eine Verkürzung der Diarrhoedauer von mindestens einem Tag konnte nach Angabe des pharmazeutischen Herstellers nicht belegt werden.

Nach der Arzneimittel-Richtlinie (Anlage III, Nr. 12) können in folgenden Ausnahmen Antidiarrhoika zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden:

- Elektrolytpräparate zur Rehydratation bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 - *Escherichia coli* Stamm Nissle 1917 (mind. 10^8 vermehrungsfähige Zellen/Dosiseinheit) bei Säuglingen und Kleinkindern zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen,
 - *Saccharomyces boulardii* nur bei Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen,
- und als Motilitätshemmer
- nach kolorektalen Resektionen in der post-operativen Adaptationsphase,
 - bei schweren und länger andauernden Diarrhöen, auch wenn diese therapie-induziert sind, sofern eine kausale oder spezifische Therapie nicht ausreichend ist.

Bitte beachten Sie: Eine längerfristige Anwendung (über 4 Wochen) bedarf der besonderen Dokumentation und Verlaufsbeobachtung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des [G-BA](#) und der [KVWL](#).